

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Honorare für Impf-Ärzte in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am
20.02.2025 - Drs. 19/6663,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 04.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aus den Pressemitteilungen unterschiedlicher Krankenkassen und Kassenärztlicher Vereinigungen geht hervor, dass Ärzte, die während der Corona-Pandemie ab 2020 Impfungen verabreicht haben, mit einem Pauschalbetrag vergütet wurden.¹

Dieses Impfhonorar betrug normalerweise 28 Euro, stieg auf Initiative des Gesundheitsministers Karl Lauterbach zeitweise aber um 8 Euro auf 36 Euro pro COVID-19-Schutzimpfung.²

Normalerweise wurden die 36 Euro nur für Impfungen an Wochenenden und Feiertagen gezahlt. In der Zeit vom 24. Dezember 2021 bis 9. Januar 2022 galt dieser Betrag auch für Behandlungen an Werktagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen wurden in der Zeit vom 15.12.2020 bis 30.09.2021 regionale Impfzentren betrieben, bei denen auch mobile Impfteams angesiedelt waren, die u. a. pflegebedürftige Menschen in Heimen impfen sollten. Nach Schließung der Impfzentren erfolgten ab 01.10.2021 bis 31.12.2022 Schutzimpfungen gegen das Coronavirus u. a. in mobilen Impfzentren.

Zur Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Impfzentren hat das Land Niedersachsen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) am 18.12.2020 eine Vereinbarung geschlossen. Danach übernahm die KVN die Abrechnung der ärztlichen Leistungen für die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte.

Für die Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfung von der Impfberatung, über die Feststellung der Impffähigkeit und der Überwachung der Impfung des impfdurchführenden Personals der Impfzentren gemäß dem Konzept der Impfzentren, erhielten die teilnehmende Ärztinnen und Ärzte 37,50 Euro je angefangener 15 Minuten der ärztlichen Tätigkeit.

Die Zahlung der ärztlichen Vergütung an die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte erfolgte durch die KVN nach den Abrechnungsbestimmungen der KVN.

¹ <https://www.kvsh.de/praxis/praxisfuehrung/newsletter/30-impf-update>

² <https://www.kvnb.de/praxen/nachrichten/detail/impfzuschlag-ueber-die-feiertage-aerzte-erhalten-bis-9-januar-36-euro-je-impfung>

Nach der Konzeption der Impfstellen in Niedersachsen erfolgte eine einheitliche Aufbau- und Ablauforganisation der Impfzentren, wonach die Landkreise (LK) und Kreisfreien Städte (KS) die Impfzentren betrieben und die organisatorische Leitung bestimmten.

Die LK und KS übernahmen die Personalrekrutierung und -planung des impfbefähigten Personals (insbesondere medizinische Fachangestellte, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Altenpflegekräfte, Medizinstudierende oder Kräfte mit rettungsdienstlicher oder Sanitäts-Ausbildung) sowie für weiteres Personal wie Sanitäts-, Betreuungs-, Sicherheits-, Registrierungs- und Dokumentationspersonal.

Zum Betrieb der mobilen Impfteams haben das Land Niedersachsen und die KVN am 24.09.2021 eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Danach erhielten die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte 32,50 Euro je angefangener 15 Minuten der ärztlichen Tätigkeit. Bei der Tätigkeit in mobilen Impfteams wurden die Fahrzeiten als ärztliche Tätigkeit berücksichtigt.

1. Wie viele niedergelassene Ärzte haben in Niedersachsen in den Jahren 2020 bis 2025 Covid-19-Schutzimpfungen verabreicht?

Die im Rahmen der COVID-19 Pandemie durchgeführten Impfungen wurden in Deutschland über ein eigenes Meldesystem (dem sogenannten Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM)) am Robert Koch-Institut (RKI) erfasst.

Am 30.06.2024 ist die COVID-19-Vorsorgeverordnung außer Kraft getreten. Mit dem Auslaufen der Verordnung wurden die Meldeportale für die niedergelassene Ärzteschaft zur zeitnahen Übermittlung durchgeführter COVID-19-Impfungen abgeschaltet. Die am 09.07.2024 vom RKI publizierte Tabelle repräsentiert den finalen Datenstand des DIM.

Auf der Basis von RKI-DIM wurden in Niedersachsen in dem Zeitraum 27.12.2020 (Beginn der COVID-19 Impfungen in Niedersachsen) bis 09.07.2024 wie folgt geimpft:

| COVID-19 Impfungen in Niedersachsen | |
|--|-------------------|
| Impfdatum (Jahr) | Gesamt |
| 2020 | 3 743 |
| 2021 | 15 342 524 |
| 2022 | 4 036 777 |
| 2023 | 578 911 |
| 2024 | 39 428 |
| Gesamtergebnis | 20 001 383 |

Eine Auswertung der Daten, wie viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte im Einzelnen und in welchem Zeitraum an der Verabreichung von insgesamt 20 001 383 Impfungen teilgenommen haben, liegt der Landesregierung nicht vor.

2. Wieviel wurde diesen Ärzten während dieses Zeitraums pro Impfung (an Werktagen bzw. Wochenenden und Feiertagen) gezahlt?

Die Vergütung erfolgte entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Bundes-Coronavirus-Impfverordnung. Diese regelte auch, für wen ein Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestand, welche Leistungen dieser Anspruch umfasste und legte den Kreis der jeweiligen Leistungserbringer fest.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Wurden niedersächsischen Ärzten für die Durchführung von COVID-19-Impfungen über das reguläre Impfhonorar hinaus zusätzliche finanzielle Anreize gewährt? Wenn ja, welche?**

Niedersächsische Ärztinnen und Ärzte wurden wie unter der Antwort zu Frage 2 beschrieben vergütet.

- 4. Wie hoch war nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtsumme der Impfhonorare für die niedergelassenen Ärzte in Niedersachsen im genannten Zeitraum, und aus welcher Quelle erhielten diese Ärzte ihre Vergütung (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?**

Der Landesregierung liegen keine strukturierten Daten in Bezug auf diese konkrete Frage vor.

- 5. Wie hoch war das Impfhonorar nach Kenntnis der Landesregierung durchschnittlich für eine Praxis, und wie hoch lag damit der Gewinn pro Praxis in den genannten Jahren (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 6. Welche Begründung sieht die Landesregierung für die zeitweise Erhöhung des Impfhonorars auf 36 Euro pro Impfung, und wie wurde sichergestellt, dass dieser finanzielle Anreiz nicht zu einer übermäßigen oder unnötigen Verabreichung von Impfungen geführt hat?**

In der Videokonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21.12.2021 wurde beschlossen, die bis dahin bereits laufende Impfkampagne auch über Weihnachten, an den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester und an Silvester weiterzuführen. Erklärtes Ziel war es, bis Ende Januar 2022 weitere 30 Millionen Impfungen (Booster-, Erst- und Zweitimpfungen) zu erreichen.

Die Erhöhung war zwischen Bund und Ländern konsentiert und sollte dazu führen, dass sich baldmöglichst weitere Personen impfen lassen und damit einen solidarischen Beitrag zur Überwindung der Pandemie leisten.

- 7. Wurden Impfungen auch durch andere Personen oder Organisationen vorgenommen? Wenn ja, welche waren das? Wie viele Impfungen wurden nach Kenntnis der Landesregierung von diesen anderen Institutionen und von den Arztpraxen in den Jahren 2020 bis 2025 vorgenommen?**

Seit dem 08.02.2022 können Apotheken Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, durchführen. Zwischen August 2023 und Januar 2025 wurden in den niedersächsischen Apotheken 26 014 Coronaimpfungen durchgeführt. Zu der Anzahl der in niedersächsischen Apotheken durchgeführten Coronaimpfungen zwischen Februar 2022 und Juli 2023 liegen keine Informationen vor.

Es wird im Übrigen auf die Vorbemerkung verwiesen. Bis zur Auflösung der Impfzentren (30.09.2021) wurden in diesen 5 873 238 Impfungen durchgeführt. Von den mobilen Impfteams wurden mit Stand 12/2022 rund 2,3 Millionen Impfungen durchgeführt, davon rund 1,5 Millionen Dritt- und rund 350 000 Viertimpfungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 8. Wurden auch für solche Impfungen außerhalb der Praxen niedergelassener Ärzte im genannten Zeitraum zwischen 2020 und 2025 Honorare bezahlt? Wenn ja, von wem und in welcher Höhe (einschließlich der Stundensätze), und wie lief der Abrechnungsprozess (bitte jeweilige Empfänger solcher Zahlungen sowie die Gesamtsummen der einzelnen Jahre aufschlüsseln)?**

Ab Februar 2022 betrug die Vergütung der in niedersächsischen Apotheken durchgeführten Coronaimpfungen an Wochentagen 28 Euro und am Wochenende und an Feiertagen 36 Euro pro durchgeführter Impfung.

Die Abrechnung erfolgte über die jeweiligen Rechenzentren der Apotheken, welche die Leistungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) abrechneten. Seit dem 08.04.2023 erfolgt die Abrechnung gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Abs. 1a SGB V zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und dem Deutschen Apothekerverband (DAV). Die Vergütung beträgt maximal 15 Euro pro durchgeführter Coronaimpfung.

- 9. Wie hoch war das höchste bezahlte Gesamthonorar für Impfungen in einem Quartal in Niedersachsen für eine Einzelpraxis bzw. Gemeinschaftspraxis oder ein sonstiges Impfzentrum?**

Der Landesregierung liegen keine strukturierten Daten in Bezug auf diese konkrete Frage vor.

- 10. Hat die Vergütung aus Sicht der Landesregierung zu einer gewünschten Erhöhung der Impfquote bzw. zu einer gesteigerten Impfbereitschaft der behandelnden Ärzte beigetragen?**

Ja.

- 11. Inwiefern wurde das Risiko in Betracht gezogen, dass Ärzte aufgrund der finanziellen Anreize weniger kritisch gegenüber der Verabreichung eines neuartigen und noch nicht langfristig erforschten Impfstoffes waren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 12. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob Ärzte in Niedersachsen Patienten von einer Impfscheidung abgeraten haben, wenn eine medizinische Kontraindikation bestand, oder hat die erhöhte Vergütung möglicherweise zu einer Vernachlässigung individueller Risikobewertungen geführt?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 13. Hat die Landesregierung überprüft, ob in Niedersachsen Ärzte bevorzugt an Wochenenden oder Feiertagen geimpft haben, um die erhöhte Vergütung von 36 Euro pro Impfung zu erhalten?**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 14. Wie bewertet die Landesregierung eine finanzielle Prämie für die Verabreichung von Impfstoffen, die zum Zeitpunkt der Impfkampagne nur eine bedingte Zulassung hatten, unter ethischem Aspekt?**

Die Landesregierung nimmt hierzu keine Bewertung vor.

- 15. Wie viele der in Niedersachsen durchgeführten COVID-19-Impfungen entfielen auf den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis 9. Januar 2022, in dem das erhöhte Impfhonorar auch an Werktagen galt, und wie bewertet die Landesregierung mögliche Verzerrungen in der Impfstrategie durch diesen finanziellen Anreiz?**

| COVID-19 Impfungen in Niedersachsen, Tageszahlen vom 24.12.2021 bis 09.01.2022 | |
|--|----------------|
| Impfdatum (Tag) | Gesamt |
| 24.12.2021 | 2 658 |
| 25.12.2021 | 1 268 |
| 26.12.2021 | 2 057 |
| 27.12.2021 | 71 722 |
| 28.12.2021 | 88 220 |
| 29.12.2021 | 80 132 |
| 30.12.2021 | 49 670 |
| 31.12.2021 | 4 039 |
| 01.01.2022 | 3 597 |
| 02.01.2022 | 7 365 |
| 03.01.2022 | 53 307 |
| 04.01.2022 | 73 768 |
| 05.01.2022 | 89 377 |
| 06.01.2022 | 87 489 |
| 07.01.2022 | 80 209 |
| 08.01.2022 | 49 063 |
| 09.01.2022 | 10 639 |
| Gesamt | 754 580 |

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

- 16. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass zukünftige Vergütungsmodelle im Gesundheitswesen nicht zu Fehlanreizen führen, die ärztliche Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise zu einer Schädigung von Patienten beitragen?**

Die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sind ein wichtiger Schutz vor schweren Krankheiten. Viele Erkrankungen und deren Folge können zu lebenslangen Behinderungen und sogar zum Tod führen.

Für die Vergütung von Impfleistungen gelten feste Regelungen (insbesondere § 132e SGB V), die sicherstellen, dass Vergütungsmodelle nicht zu Fehlanreizen führen.